

Hauptamt  
11.06.2014  
069/2014

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	25.06.2014

### **Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister und der übrigen Ratsmitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Die stellvertretenden Bürgermeister und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgabe verpflichtet (§ 67 Abs. 3 GO NRW). Wie die Verpflichtung erfolgen soll, liegt in der Entscheidung des Rates. Nr. 4 der VV zu § 32 GO NRW alte Fassung schlägt vor, dass die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form in der Weise vollzogen werden kann, dass die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetzes beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)